

STEUBERA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Odilienplatz 7 · 66763 DILLINGEN (SAAR) · Postfach 17 28 · 66750 DILLINGEN (SAAR)

STEUBERA GmbH · Postfach 17 28 · 66750 Dillingen (Saar)

Telefon (0 68 31) 97 90 - 0
Telefax (0 68 31) 97 90 - 88

www.steubera.de
E - Mail: info@steubera.de

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 03/14

Wichtige Steuertermine im März 2014		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.03.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Januar 2014 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Februar 2014 ohne Fristverlängerung			
10.03.	Lohnsteuer * Solidaritatzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer rom.-kath. *			
10.03.	Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer ** Solidaritatzuschlag** Kirchensteuer ev. ** Kirchensteuer rom.-kath. **			
<p>Zahlungsschonfrist: bis zum 13.03.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>				

Sehr geehrte Leser,

der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass einmalige **Kapitalabfindungen** berufsstandischer Versorgungswerke steuerpflichtig sind, sofern sie Freiberuflern nach dem 31.12.2004 zufließen. Sie müssen als „andere Leistungen“ mit dem Besteuerungsanteil versteuert werden, der auch für laufende Rentenleistungen gilt. Die Höhe dieses Anteils richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns bzw. dem Jahr der Kapitalauszahlung. Sie liegt bis 2005 bei 50 % und erhöht sich bis zum Jahr 2040 schrittweise auf 100 %. Das Gericht billigte dem Empfänger der Abfindung aber eine **ermaßigte Besteuerung** nach der „Fünftelungsregelung“ zu. Berufsstandische Versorgungswerke dürfen ubrigens nur noch Abfindungen zahlen, die auf vor 2005 bezahlten Beitragen beruhen.

1. Begrenzter Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Versorgungsanstalt

Als Sonderausgaben sind auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu berufsstandischen Versorgungseinrichtungen abziehbar, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen. Auch Einzahlungen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung sind unter bestimmten Voraussetzungen abziehbar. Hierdurch ergibt sich ein - wenn auch erst im Jahr 2025 zu 100 % erreichter - **unbeschrankter Sonderausgabenabzug**.

Nicht immer dienen die an eine Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge aber der **Basisversorgung**, sondern erganzen nur die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beiträge sind dann nur beschrankt als Vorsorgeaufwand

abziehbar. Zu diesem Ergebnis ist der Bundesfinanzhof bei Beiträgen zur Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister gekommen. Da es sich zudem um eine umlagefinanzierte Versorgungseinrichtung handle, werde auch keine kapitalgedeckte Altersversorgung aufgebaut. Im Gegenzug müssen Schornsteinfeger die später ausgezahlten Leistungen der Versorgungsanstalt aber nur mit einem Ertragsanteil versteuern.

2. Kleinunternehmer kann Option nur ganz oder gar nicht erklären

Nach der Kleinunternehmerregelung wird bei einem Unternehmer **keine Umsatzsteuer** erhoben, wenn seine Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen werden und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 € betragen haben.

Da diesen Unternehmern zugleich das Recht zum Vorsteuerabzug verwehrt bleibt, kann es sich für sie lohnen, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine solche Verzichtserklärung umsatzsteuerrechtlich wirkungslos ist, wenn sie nur für einen **einzelnen Unternehmensteil** abgegeben wird. Ein Unternehmer betreibt immer ein einziges Gesamtunternehmen und kann somit nur geschlossen mit allen Unternehmensteilen in die Regelbesteuerung wechseln.

3. Gesamtentgelt muss nach Einzelverkaufspreisen aufgeteilt werden

Sofern Sie **Leistungspakete** anbieten, die zum Teil der 7%igen und der 19%igen Umsatzsteuer unterliegen, müssen Sie den Gesamtpreis in der Rechnung nach den verschiedenen Steuersätzen aufteilen. Das Bundesfinanzministerium hat den **Umsatzsteueranwendungserlass** entsprechend geändert. Danach gilt Folgendes:

Bei unterschiedlich zu steuernden Leistungen ist der Gesamtverkaufspreis sachgerecht nach der **einfachstmöglichen Berechnungs- oder Bewertungsmethode** aufzuteilen. Sind mehrere solcher Methoden vorhanden, dürfen Sie frei zwischen ihnen wählen. Bieten Sie die im Paket erbrachten Leistungen auch einzeln an, müssen Sie den Gesamtverkaufspreis grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise aufteilen. Eine Aufteilung darf alternativ auch nach dem Verhältnis des Wareneinsatzes erfolgen, sofern dies ebenso einfach und sachgerecht ist. Eine Aufteilung nach den betrieblichen Kosten ist nicht zulässig. Führt Ihre Aufteilung nicht zu einem sachgerechten Ergebnis, darf das Finanzamt schätzen.

Diese Grundsätze müssen Sie spätestens ab dem 01.07.2014 beachten (**Übergangsregelung**). Bis dahin dürfen Sie noch eine abweichende Berechnungs- oder Bewertungsmethode anwenden.

4. Frühstücksleistungen unterliegen 19%igem Umsatzsteuersatz

Seit 2010 können Hoteliers die Umsätze aus der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafräumen mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % versteuern (sog. Hotelsteuer). Dieser Steuersatz gilt aber nur für die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen. Das Frühstück fällt nicht hierunter und muss mit 19 % angegeben werden. Das gilt laut Bundesfinanzhof sogar, wenn das Frühstück zusammen mit der Übernachtung als **Pauschalpaket** angeboten und mit einem einheitlichen Pauschalpreis abgerechnet wird.

5. Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer des Taifuns „Haiyan“

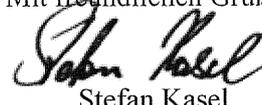
Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen für Hilfeleistungen veröffentlicht, die den Opfern des Taifuns „Haiyan“ auf den Philippinen zugutekommen. Während eines **Übergangszeitraums** vom 09.11.2013 bis zum 31.03.2014 gelten bestimmte Erleichterungen für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten, über die wir Sie gerne ausführlich informieren.

6. Einsatzdauer von vier Jahren begründet regelmäßige Arbeitsstätte

Ob und wo ein Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte (bis 2013: regelmäßige Arbeitsstätte) begründet, ist aus steuerlicher Sicht sehr bedeutsam. Von dieser Frage hängt insbesondere ab, in welcher Höhe er seine Fahrtkosten abziehen darf. Im Fall einer ersten Tätigkeitsstätte kann er nur die Pendlerpauschale von 0,30 € **pro Entfernungskilometer** geltend machen. Bei einer Auswärtstätigkeit steht ihm dagegen ein Kostenabzug von 0,30 € **pro gefahrenen Kilometer** zu.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein **unbefristet versetzter** Polizeibeamter selbst dann eine regelmäßige Arbeitsstätte an seinem neuen Einsatzort begründet, wenn er dort voraussichtlich nur vier Jahre arbeiten wird. Das Urteil betrifft einen Altfall aus dem Jahr 2008. Dennoch hätte der Polizist wohl auch nach der neuen Rechtslage ab 2014 eine erste Tätigkeitsstätte am neuen Einsatzort begründet. Ab dem 01.01.2014 sind dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen des Arbeitgebers für die Bestimmung einer ersten Tätigkeitsstätte primäre Kriterien. Fehlt eine Zuordnung, bestimmt sich die erste Tätigkeitsstätte nach dem zeitlichen Umfang der Arbeitseinsätze.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater